

Bereicherungsausgleich bei irrtümlicher Zahlung an einen Dritten

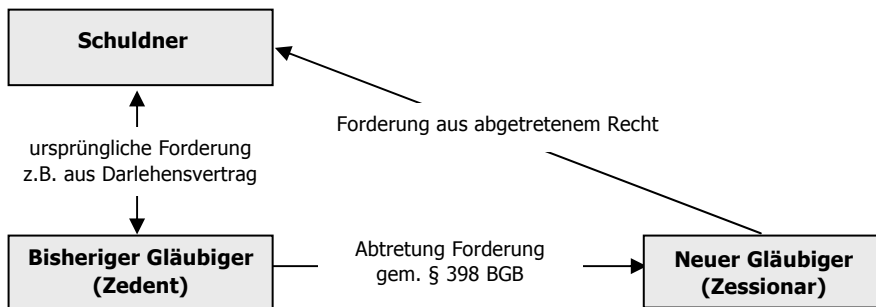
Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – August 2006

Relevante Normen: §§ 398, 812, 818, 819 BGB; 50, 51 InsO; 14, 17 AGB Banken

Am 26.1.2006 musste sich der *I. Zivilsenat* des BGH (Az.: 1 ZR 89/03, abgedruckt in NJW 2006, 1731) mit der Frage beschäftigen, ob der Schuldner einer (tatsächlich bestehenden) Forderung, der sich in der Person des Gläubigers irrt und dementsprechend auch irrtümlich annimmt, dieser habe die Forderung an einen Dritten abgetreten, das, was er an den Dritten als den vermeintlichen neuen Gläubiger geleistet hat, unmittelbar von diesem kondizieren kann. Inhaltlich geht es um eine weitere Facette der höchst problematischen bereicherungsrechtlichen Mehrpersonenverhältnisse.

Ausgangspunkt der Problematik ist die Wirkung einer Abtretung. Eine Abtretung einer Forderung (Forderungszession) liegt vor, wenn der Inhaber einer Forderung (also der Gläubiger) die Forderung an einen anderen vertraglich überträgt. Mit dem Abschluss des Abtretungsvertrags tritt der neue Gläubiger (Zessionar) an die Stelle des bisherigen Gläubigers (Zedent), § 398 BGB.

Findet eine Abtretung statt, kann der vormalige Inhaber der Forderung diese nicht mehr geltend machen, da er anschließend nicht mehr aktivlegitimiert ist. Vielmehr steht die Forderung dem neuen Gläubiger zu, da er an die Stelle des Zedenten tritt. Hingegen bleibt das Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Zedenten i.Ü. bestehen. Durch die Abtretung wird also lediglich eine abgespaltene Forderung übertragen und nicht etwa das gesamte Schuldverhältnis. Daraus ergibt sich, dass der Zessionar das erworbene Forderungsrecht verliert, wenn der Schuldner gegenüber dem Zedenten anfechtet oder zurücktritt.



Beispiel: Käthe hat bei Violetta eine Skulptur zum Preis von 1.500,- € gekauft und bereits übereignet bekommen. Der Kaufpreis ist erst in einer Woche fällig. Da V ihrerseits bei Dolores in der Verbindlichkeit steht, tritt sie dieser ihre Kaufpreisforderung gegen K ab.

Wegen § 398 S. 2 BGB tritt D in die Rolle der V und ist nun Inhaberin der Kaufpreisforderung gegen K.

Treten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten auf, stellt sich die Frage nach der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung. Im Grundsatz gilt, dass eine Kondiktion nur innerhalb des Leistungsverhältnisses möglich ist (**Rückabwicklung „übers Eck“**). Das hat folgende Gründe:

- ⇒ Die Parteien eines fehlerhaften Kausalverhältnisses sollen ihre **Einwendungen** gegen die jeweils andere behalten und nur deren Einwendungen ausgesetzt sein.

- ⇒ Die Parteien eines fehlerhaften Kausalverhältnisses sollen vor Einwendungen **geschützt** werden, die ein Vertragspartner aus einem Rechtsverhältnis zu Dritten herleitet.
- ⇒ Jeder soll das **Insolvenzrisiko** (das Risiko der Zahlungsunfähigkeit) seines gewählten Vertragspartners tragen.

Eine **Direktkondition** ist lediglich dann zuzulassen, wenn anderenfalls **unbillige Ergebnisse** erzielt würden. Das soll nach der Rspr. des BGH der Fall sein, wenn eine in Wirklichkeit **nicht bestehende Forderung** abgetreten wird oder wenn die Forderung zwar wirksam, aber die **Abtretung unwirksam** ist. Vgl. zu diesen beiden Konstellationen *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Auflage 2006, Rn 363 ff.

Nummehr hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob dasselbe gilt, wenn der Schuldner an den Zessionar zahlt, sich dabei aber **über die Person des Zedenten irrt**. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Sachverhalt¹: H betreibt einen Holzhandel. Bis Juni 2005 stand er in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Transportunternehmer T. Dieser hatte mit Globalzession vom 1.7.2004 sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen an seine Bank B abgetreten, um Sicherheiten für verschiedene Kredite zu leisten. Mit Schreiben vom 1.8.2004 informierte B den H, dass Zahlungen an T nur noch auf das bei ihr geführte Konto des T zu leisten seien. Dieser Aufforderung kam H in der Folgezeit auch ordnungsgemäß nach.

Im Juni 2005 endete allerdings die Zusammenarbeit mit T; über dessen Vermögen wurde am 30.10.2005 ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Seit Juli 2005 arbeitete H mit der von T neu gegründeten N-Transport GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter T war, zusammen. Am 15.11.2005 überwies H einen Betrag von 34.079,22 € auf das bei der Bank B geführte Konto des T; allerdings sollten mit dieser Überweisung Forderungen der N-GmbH in entsprechender Höhe ausgeglichen werden. Zu der (Falsch-)Überweisung auf das Konto des T kam es, weil die Buchhaltung des H wegen eines internen Informationsversehens nichts von der Umstellung der Geschäftsverbindung von T auf N und der damit zusammenhängenden Änderung der Bankverbindung erfahren hatte.

H ist der Ansicht, dass er den versehentlich überwiesenen Betrag unmittelbar von B zurückverlangen könne. Dieser sei bekannt gewesen, dass der Überweisung keine Forderungen von T an H zugrunde gelegen habe. B erwidert, H könne von ihr keinen Bereicherungsausgleich verlangen, da dieser an T als seinen vermeintlichen Gläubiger geleistet habe. Sie selbst habe keine Kenntnis davon gehabt, dass H den Betrag nur versehentlich auf das Konto von T überwiesen habe. Jedenfalls sei sie entreichert, weil sie den Kontoinhaber T - in Unkenntnis von dem geltend gemachten Anspruch - über die eingegangenen Beträge habe verfügen lassen und T das Geld anderweitig ausgegeben habe.

Kann H von B das Geld zurückfordern?

Vorbemerkung: Die Lösung des Falls ist kaum herbeizuführen, wenn man nicht über fundierte juristische Grundkenntnisse einschließlich des Insolvenzrechts verfügt. Fälle dieser Art sind aber insbesondere in Examensklausuren anzutreffen.² Dass es sich um ein bereicherungsrechtliches Mehrpersonenverhältnis handelt, ist an sich schon schwierig

¹ In Anlehnung an BGH NJW **2006**, 1731 ff. Vgl. auch die ausführlich im Gutachtenstil ausformulierte Lösung bei *Wenzel/Hütte*, Fälle zum BGB II, 1. Auflage **2006** (im Erscheinen), Kap 05 Fall 08.

² Es war schon immer die vom Verfasser vertretene Ansicht, dass eine weniger niveaue Darstellung den Anforderungen an Prüfungsklausuren nicht gerecht wird. Diesem Befund hat sich jetzt auch *Kasten Schmidt* angeschlossen (*K. Schmidt*, JuS **2006**, 756, 757).

genug. Hinzu kommt, dass H es mit verschiedenen Gläubigern zu tun hat, namentlich mit T, N und B, von denen einer, T, insolvent ist, dem H allerdings im Zeitpunkt der Überweisung nichts mehr schuldete.

Die erste Frage, auf die der Leser stößt, ist, warum H trotz Insolvenzeröffnung überhaupt noch auf das Konto des T überweisen konnte. Das hängt mit der Globalzession an B zusammen: Aus Gründen der Kreditsicherung hatte T seine bestehenden und künftigen Forderungen im Wege der Globalzession an B abgetreten.³

Des Weiteren ist es entscheidend zu wissen, dass es in der Praxis üblich ist, dass der Schuldner im Fall der Globalzession nicht ausschließlich an den Zessionar (vorliegend also an B) zahlen darf. Denn üblicherweise gibt der Sicherungszessionar dem Zedenten eine Einziehungsbefugnis, sodass dieser weiterhin die abgetretenen Forderungen einziehen darf.

Daher durfte auch vorliegend H weiter an T zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des T bei der B. Die Zahlung auf ein Bankkonto ist eine Zahlung an den Kontoinhaber, nicht an die Bank.⁴ Daran ändert auch die Globalzession des Kontoinhabers zugunsten der Bank nichts. Da die Banken an den Konten ihrer Kunden aber ein vertragliches Pfandrecht haben (Nr. 14 Abs. 1 AGB Banken)⁵, und T zudem alle seine Forderung an B im Wege der Globalzession abgetreten hat, verschaffte er der B ein Absonderungsrecht an den übertragenen Forderungen (§ 51 Nr. 1 InsO). Daher war B gegenüber T in zweifacher Hinsicht gesichert: Zum einen durch die global abgetretenen Forderungen durch die Sicherungsabtretung (was ihr ein Absonderungsrecht gem. § 51 Nr. 1 InsO verschaffte), und zum anderen durch das vertragliche Pfandrecht (was ihr wiederum ein Absonderungsrecht gem. § 50 InsO verschaffte). Soweit das Konto des T also debitorisch war, führten Eingänge auf dem Konto sogar zu einer Direktbefriedigung der Bank. Im Rahmen der Falllösung wird darauf näher einzugehen sein.

Hätte der Überweisungsbetrag also T zugestanden, hätte sich H durch Überweisung auf das Bankkonto des T von diesen Schulden befreit; die Forderung wäre gem. § 362 BGB erloschen. Eine andere Frage wäre es dann gewesen, wie sich der Insolvenzverwalter und B über das Absonderungsrecht bzw. über eine Anfechtung der B durch Verrechnung des debitorischen Kontos zugute gekommenen Befriedigung (§§ 129 ff. InsO) geeinigt hätten.

Tatsächlich stand T der Überweisungsbetrag aber nicht zu. Vielmehr hätte H an N überweisen müssen; ihr, nicht T, schuldete H den Betrag. Die Zahlung an T erfolgte somit ohne Rechtsgut, womit die Frage nach etwaigen Bereicherungsansprüchen aufgeworfen ist.

Hätte H befreiend auf das Konto des T als Nichtberechtigten geleistet, hätte N ein Anspruch gegen T aus § 816 Abs. 2 BGB zugestanden. Dann wäre die Frage gewesen, ob N gegen T oder gegen B hätte vorgehen können. Ein Vorgehen gegen B wäre vorteilhafter gewesen, da T bekanntermaßen insolvent ist. Die Frage stellt sich letztlich aber nicht, da N ein Befreiungstatbestand nicht zur Seite stand; die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB lagen nicht vor. H musste deshalb (nochmals) an N zahlen.

Die Fragen, um die es also geht, sind, ob

1. H das irrtümlich an T gezahlte Betrag mit Mitteln des Bereicherungsrechts zurückverlangen kann, und
2. gegen wen (T oder B) der Ausgleich verlangt werden kann. Dass wegen der Insolvenz des T der H den bereicherungsrechtlichen Ausgleich von B sucht, liegt auf der Hand. Denn von B kann H – die Begründetheit des Anspruchs unterstellt – volle

³ Zur Globalzession vgl. Rn 517-519; zum Kreditsicherheitsrecht vgl. *R. Schmidt*, SachenR II, Rn 350 ff.

⁴ Vgl. BGHZ 128, 135, 139.

⁵ Vgl. *Baumbach/Hopt*, HGB, 32. Aufl. 2006, AGB-Banken, § 14 Rn 4; *K. Schmidt*, JuS 2006, 756, 757.

Zahlung, erwarten; dagegen würde er aus der Insolvenzmasse des T nur die Insolvenzquote (ggf. 5 oder 10%) realisieren.

Hinweis:

§ 14 Abs. 1 AGB Banken

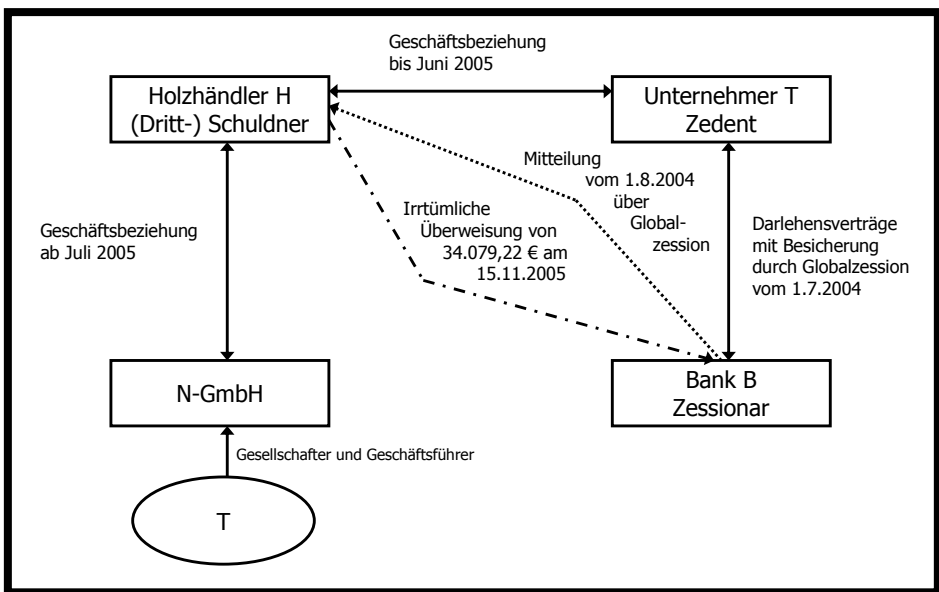
¹Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an ... hat.

²Die Bank erwirbt auch an den Ansprüchen ein Pfandrecht, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder zukünftig zustehen werden.

§ 17 Abs. 1 AGB Banken

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. (...)

Lösungsgesichtspunkte:



Der von H gegen B geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der 34.079,22 € könnte sich aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** (*condictio indebiti*) ergeben.

I. Etwas erlangt

Dazu müsste B zunächst „etwas erlangt“ haben. Mit „etwas erlangt“ ist jeder aufgrund einer konkreten und gegenständlichen Betrachtungsweise vermögenswerte Vorteil des Bereicherungsschuldners gemeint.⁶ Bei B ist auf dem Konto des T ein Betrag von 34.079,22 € gutgeschrieben worden. Ob B damit aber „etwas erlangt“ hat i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, ist damit noch nicht gesagt, denn grundsätzlich wird bei Zahlungseingängen auf ein Bankkonto nicht die Bank, sondern der Kontoinhaber Eigentümer

⁶ BGH WM **2006**, 1001.

des eingegangenen Betrags (§ 676f BGB). Die Bank ist damit lediglich Zahlstelle des Kunden.⁷ Auch bereicherungsrechtlich ist Leistungsempfänger der Überweisung nicht die Bank, sondern der Gläubiger des zu überweisenden Betrags, also der Kontoinhaber.⁸ Das eingegangene Giral- bzw. Buchgeld ist demnach grundsätzlich dem T zuzuordnen. Ein vermögenswerter Vorteil bei B wurde also allein durch die Gutschrift nicht erlangt.

Etwas anderes könnte sich allerdings aus der zwischen T und B vereinbarten Globalzession und dem vertraglichen Pfandrecht ergeben. Bei einer Globalzession vereinbaren die Vertragspartner aufgrund einer Sicherungsabrede, dass zugunsten des Zessionars zur Sicherung von Ansprüchen alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Zedenten an den Zessionar abgetreten werden.⁹

Zudem hatte B ein vertragliches Pfandrecht gem. § 14 Abs. 1 S. 2 AGB Banken, nach dem sie berechtigt war, bei einem debitorischen Saldo i.S.d. § 17 Abs. 1 AGB Banken eine Verwertung vorzunehmen.

B konnte also die Gutschrift auf dem Konto im Rahmen der AGB-Banken und der Globalzession an sich ziehen und über den Status einer reinen Zahlstelle hinaus die Gutschrift entsprechend verwerten.

Demzufolge hat B bei konkreter und gegenständlicher Betrachtungsweise grundsätzlich einen Vermögensvorteil i.H.v. 34.079,22 € aus dem Überweisungsvorgang des H vom 15.11.2005 als Bereicherungsschuldner erhalten.

Jedoch könnte sich etwas anderes aus dem Umstand ergeben, dass T im Juni 2005 insolvent wurde. Gemäß § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen als Insolvenzmasse, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Vorliegend wurde das Insolvenzverfahren am 30.10.2005 eröffnet, sodass alles, was während der Folgezeit der Schuldner erlangte, zur Insolvenzmasse i.S.d. § 35 InsO zu ziehen war. Die Überweisung des H wurde am 15.11.2005 getätigt, wodurch die Überweisung nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung lag. Die Überweisung des H war auch an T gerichtet, der ein Geschäftskonto bei B unterhielt; die Gutschrift musste daher der Insolvenzmasse zugeordnet werden. Ein Zugriff eines einzelnen Gläubigers ist wegen § 89 InsO nicht möglich, mit der Folge, dass grds. auch B nicht das Giralgeld erlangen konnte.

An diesem vorläufigen Befund könnten aber §§ 50, 51 InsO etwas ändern. Gemäß § 50 InsO sind Gläubiger, die an einem *Gegenstand* der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 InsO für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt. Dem werden die Gläubiger nach § 51 Nr. 1 InsO gleichgestellt, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen hat.

B hat von T durch die Globalabtretung und das vertragliche Pfandrecht einen Anspruch zur Sicherung übertragen bekommen, weshalb B als Insolvenzgläubigerin zur abgesonderten Befriedigung i.S.d. §§ 50, 51 Nr. 1 InsO berechtigt war.

Durch das Absonderungsrecht durfte B mit der eingehenden Überweisung also eine Saldierung mit den Verbindlichkeiten auf dem Girokonto des T vornehmen. Somit hat B die 34.079,22 € als ein Etwas erlangt.

⁷ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, § 676f Rn 9.

⁸ Vgl. BGHZ **128**, 135, 139.

⁹ Vgl. *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Aufl. **2006**, Rn 517, 519.

II. Durch Leistung

Fraglich ist, ob B diesen vermögenswerten Vorteil durch eine Leistung des H erlangt hat. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.¹⁰ Ob H gegenüber B ein Leistungsbewusstsein hatte, ist zweifelhaft, da er eine Schuld gegenüber N tilgen wollte. Wie bereits oben angeführt, stellt sich eine Überweisung auf ein Konto des Schuldners als Leistung an diesen dar, und nicht an die Bank. Daher hatte die dem BGH-Urteil vorausgegangene Vorinstanz (das OLG München) auch angenommen, eine Leistung habe an T vorgelegen, nicht an B. Zur Begründung dieser Sichtweise hat das OLG auf die sonst vom BGH praktizierte Rspr. zum Bereicherungsausgleich in Abtretungsfällen verwiesen. Danach kann sich der (Putativ-)Schuldner wegen seiner rechtsgrundlos erfolgten Zahlung an den Zessionar grds. nur an den Zedenten halten, weil in dem Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Zedenten der angenommene Rechtsgrund für die vermeintlich geschuldete Zahlung zu sehen ist. Gerade dieser Umstand legt nach den hierfür maßgeblichen Gesichtspunkten der Risikoverteilung und des Vertrauensschutzes eine Leistungskondition in diesem Vertragsverhältnis nahe.¹¹ Eine Direktkondition des zahlenden Schuldners beim Abtretungs- und Zahlungsempfänger (dem Zessionar) komme unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Risikoverteilung nur ausnahmsweise zum Zuge, nämlich

- ⇒ wenn der Zessionar den Bereicherungsgläubiger ohne Zutun des Zedenten zur Zahlung genötigt habe¹²
- ⇒ oder wenn der Drittschuldner einer nur vermeintlich bestehenden Forderung an den pfändenden Gläubiger gezahlt habe (Fall der Forderungspfändung, vgl. §§ 829, 835 ZPO).

Dann könne der zahlende Schuldner (der Bereicherungsgläubiger) die ungerechtfertigte Bereicherung vom Zessionar (Fall 1) bzw. Pfändungsgläubiger als Zahlungsempfänger (Fall 2) zurückverlangen.¹³

Da vorliegend keiner dieser Ausnahmefälle einschlägig ist, könnte man mit dem OLG München durchaus annehmen, dass eine Rückabwicklung „übers Eck“ stattfinden müsse, H also nur bei T kondizieren könne. Immerhin liegt der sachliche Grund für die Rückforderung der gezahlten 34.079,22 € darin, dass H dem T persönlich nichts schuldete, also aufgrund eines (nicht bestehenden) Rechtsverhältnisses die Zahlung an T vornahm. Insofern spricht insbesondere die für die Behandlung der Zessionsfälle maßgebliche Verteilung des Insolvenzrisikos (H hatte sich T zuvor als Schuldner ausgesucht) dafür, dass H sich an T halten muss und nicht von B kondizieren kann.

Nach Auffassung des BGH ist der vorliegende Fall mit den Fällen, in denen der BGH die Leistungskondition beim Zedenten fordert, jedoch nicht vergleichbar. Denn es hätten die Verbindlichkeiten tatsächlich bestanden. Soweit das Konto des T debitorisch gewesen sei, hätten Eingänge auf dem Konto sogar zu einer Direktbefriedigung der B geführt. Außerdem seien die Forderungen nicht an einen Dritten abgetreten gewesen. Die Überweisungen des H auf das bei der B geführte Konto des T hätten ihren Grund nicht in dem Vertrag zwischen H und T, sondern seien als Zahlungen auf Forderungen, die Dritten zugestanden hätten, lediglich dorthin fehlgeleitet worden.

T habe auch keinen ihm zurechenbaren Grund für einen Anschein gesetzt, die Zahlungen des H seien als Leistungen von diesem an B anzusehen. T habe zu dem Irrtum des H, wer Gläubiger der Forderungen sei, die er begleichen wollte, in keiner Weise beigetragen. Die Globalzession, die T mit B vereinbart hatte, habe sich nur auf Forderungen bezogen, die ihm selbst zustanden. Der Irrtum des H, die Rechnungen, auf die er habe zahlen woll-

¹⁰ Vgl. zum Leistungsbegriff *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Aufl. **2006**, Rn 277 ff.

¹¹ BGHZ **105**, 365, 368 ff.; **122**, 46, 50 f.

¹² BGHZ **105**, 365, 368 ff.; **122**, 46, 50 f.; BGH NJW **2005**, 1369, 1370.

¹³ BGH NJW **2002**, 2781.

te, hätten sich auf Forderungen von T bezogen, habe lediglich - ebenfalls ohne dessen Beteiligung - zur Folge gehabt, dass er auch angenommen habe, er müsse diese Forderungen wegen der Globalzession durch Zahlung an B als neue Gläubigerin erfüllen. Dabei habe er der Weisung nachkommen müssen, die ihm B bei der Mitteilung der Globalzession erteilt hatte, Zahlungen an sie als neue Gläubigerin durch Überweisung auf das bei ihr eingerichtete Konto von T zu leisten. Es bestehe daher kein Grund, T in den Bereicherungsausgleich einzubeziehen.

Demnach wird B so behandelt, als habe sie den Betrag von 34.079,22 € durch Leistung des H erlangt.

III. Ohne Rechtsgrund

Schließlich müsste die Bereicherung der B ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Ein Rechtsgrund ist nicht ersichtlich; insbesondere wurde bereits festgestellt, dass der Überweisungsbetrag i.H.v. 34.079,22 € zur Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber N bestimmt war.

IV. Rechtsfolge

Grundsatz: Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz. Gem. § 818 Abs. 1 BGB hat der Konditionsschuldner das Erlangte selbst, ein gegebenenfalls erlangtes Surrogat und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Ist die Herausgabe aufgrund der Beschaffenheit des Erlangten ausgeschlossen, muss er gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz leisten. Der aufgrund der Überweisung eingetretene Vermögenszuwachs als solcher kann nicht mehr herausgegeben werden (Giralgeld = Buchgeld), sodass B grds. Wertersatz in dieser Höhe zu leisten hat.

Ausnahme: Entreichung. Die grds. bestehende Herausgabepflicht könnte aber gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn B nicht mehr bereichert ist. Entreichung kommt insbesondere in Betracht, wenn der erlangte Vermögensvorteil untergegangen ist, der Bereicherungsschuldner ihn verbraucht oder verschenkt hat. Da die Bereicherung aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, liegt eine Entreichung nicht vor, wenn das ursprünglich Erlangte selbst oder sein Wert im Vermögen des Bereicherungsschuldners ganz oder teilweise noch vorhanden sind. B ließ T – ohne eine Gegenleistung zu erhalten – über die Zahlungseingänge frei verfügen. Dieser hat das Geld unwiderruflich zur Schuldentilgung an andere Gläubiger eingesetzt. B ist damit entreichert.

Unbeachtlichkeit der Entreichung. B müsste sich jedoch auch auf den Einwand der Entreichung berufen können. Trotz Entreichung haftet der Bereicherungsschuldner unter den Voraussetzungen des § 818 Abs. 4 BGB bzw. des § 819 Abs. 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 4 BGB verschärft, d.h. nach den allgemeinen Vorschriften. Was dabei unter „allgemeine Vorschriften“ zu verstehen ist, erläutert die Vorschrift nicht. Nach allgemeiner Auffassung sind darunter jedenfalls die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts wie die §§ 291 ff. BGB mit ihren weiteren Verweisungen zu verstehen.¹⁴

Vorliegend in Betracht kommt der Ausschlussstatbestand des § 819 Abs. 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 4 BGB. Verlangt wird positive Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit von dem Zeitpunkt an, in dem der sich auf Entreichung Berufende den Mangel des rechtlichen Grundes oder der Anfechtbarkeit (§ 142 Abs. 2 BGB) kennt. Kennenmüssen reicht nicht aus. Jedoch hat Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes bereits derjenige, der die für diesen Mangel maßgeblichen Tatsachen kennt und sich der Einsicht in die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts bewusst verschließt.¹⁵

¹⁴ Vgl. BGHZ 75, 203, 205 ff.; 83, 293, 298 ff.; *Sprau*, in: Palandt, § 818 Rn 52.

¹⁵ BGHZ 133, 246, 249 f.; *Sprau*, in: Palandt, § 819 Rn 2; *Brox/Walker*, § 39 Rn 18.

Ob bei B positive Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung des H angenommen werden kann, ist fraglich. H behauptet eine solche Kenntnis zwar, jedoch genügt vor dem Zivilgericht die bloße Behauptung eines Anspruchs nicht. Vielmehr hat der Anspruchsteller die für ihn günstigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen. H konnte bislang nicht den Beweis erbringen, dass B bei Zahlungseingang bereits wusste, dass eine Forderung des T gegen H nicht besteht.

V. Ergebnis

Da H nicht die positive Kenntnis der B über die nicht bestehende Forderung beweisen kann, ist der von ihm geltend gemachte Kondiktionsanspruch unbegründet. B kann sich also erfolgreich auf Entreicherung berufen. H hat demnach keinen Anspruch auf Zahlung von 34.079,22 € gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Zusammenfassung zur Fallgruppe der Zahlung an Zessionar beim Irrtum über die Person des Zedenten: Mit der soeben behandelten Konstellation hat der BGH eine dritte Fallgruppe geschaffen, bei der eine Leistungskondition beim Zessionar, also eine Direktkondition, möglich ist. Ob man inhaltlich die Auffassung des BGH für überzeugend hält, hängt davon ab, ob man die Zahlung auf das Konto des T bei B wirklich als Leistung an B ansehen kann. Hätte H die Summe auf das Konto des T überwiesen, ohne dass eine Globalzession und ein vertragliches Pfandrecht der Bank bestanden hätten, hätte er nur eine Insolvenzforderung gegen T gehabt. Was bleibt, ist das Bemühen des BGH um Einzelfallgerechtigkeit. Auch wenn man die Direktkondition bei B für gerechtfertigt hält (immerhin hat sich H nur über die Kontoverbindung geirrt), bedeutet die genannte BGH-Entscheidung, die eine weitere Fallgruppe der Direktkondition begründet einen weiteren Verlust an Rechtssicherheit („Billigkeitsrechtsprechung“). Dass H dennoch im Ergebnis keinen durchsetzbaren Bereicherungsanspruch gegen B hat, liegt an den zivilprozessualen Beweisregeln. Konsequenz wäre es vom BGH gewesen, im Rahmen der „Billigkeitsrechtsprechung“ gleichzeitig auch die Beweislast umzukehren, wie dies auch sonst bei der Produzentenhaftung praktiziert wird. Jedenfalls bestätigt die Entscheidung, dass sich **in Mehrpersonenverhältnissen jede schematische Bestimmung von Leistendem und Leistungsempfänger verbietet.**